

1110

2. Juli 1980

Finnland, Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens über Soziale Sicherheit, September 1980 in Helsinki

Departement des Innern. Antrag vom 13. Juni 1980 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 17. Juni 1980 (Zustimmung)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 19. Juni 1980 (Beilage)
 Departement des Innern. Stellungnahme vom 25. Juni 1980
 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Departements des Innern und
 das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Bericht über die Aufnahme von Verhandlungen für den Abschluss eines Abkommens über Soziale Sicherheit mit Finnland wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen beginnen im September 1980 in Helsinki.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sich wie nachstehend zusammen:

Dr. A. Granacher	Stellv. Direktor im Bundesamt für Sozialversicherung, Delegationschef
Fürspr. V. Brombacher	Chefin der Sektion Staatsverträge II im genannten Amt
lic.iur. A. Berger	Chef der Sektion Renten im genannten Amt
Dr. J. Doleschal	wiss. Mitarbeiter der Sektion Staatsverträge II im genannten Amt
Dr. M. Leippert	Stellv. des Chefs des Auslandschweizerdienstes im Departement für auswärtige Angelegenheiten

Der Delegationschef ist ermächtigt, bei Bedarf Experten beizuziehen. Für die Verhandlungsphase in Finnland ist Herr Dr. Leippert, Unvorhergesehenes vorbehalten, durch ein Mitglied der dortigen Botschaft zu vertreten.

4. Der Delegationschef ist ermächtigt, im Namen des Bundesrates ein Abkommen über Soziale Sicherheit mit Finnland abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
5. Das Taggeld für die Verhandlungen in Finnland wird im Einvernehmen mit dem Eidg. Personalamt festgesetzt.

- 2 -

Protokollauszug an:

- EDI 9 (GS 3, ID 1, BSV 5) zum Vollzug mit Vollmacht
- EDA 6 zur Kenntnis
- EFD 7 zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 zur Kenntnis

Bern, den 13. Juni 1940

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SAHUT

Betr.: Finnland
Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss
eines Abkommens über Soziale Sicherheit

Die bilateralen Beziehungen der Schweiz zu den skandinavischen Ländern auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit haben heute folgenden Stand erreicht: -Insgesamt das vordienliche Abkommen mit Schweden am 1. März 1939 in Kraft getreten ist, der neue Vertrag mit Norwegen bereits von National- und Ständerat genehmigt wurde und mit Dänemark im Entstehen ist, wenn auch teilweise vorbereitete Abkommen aus dem Jahre 1934 besteht, fehlt mit Finnland bis heute jede zwischenstaatliche Vereinbarung auf diesem Gebiete. Dieser Mangel wird insbesondere von Seiten unserer Landesleute, die teils jahrelang in Finnland gelebt haben und nun teils die Heimat zurückgekehrt sind, als grosser Nachteil empfunden. Die Präsidenten der Schweizervereine in den nordischen Staaten weisen daher

Ausgeteilt

Nicht an die Presse

Bern, den 13. Juni 1980

An den B u n d e s r a t

Betr.: Finnland
Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss
eines Abkommens über Soziale Sicherheit

I

Die bilateralen Beziehungen der Schweiz zu den skandinavischen Ländern auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit haben heute folgenden Stand erreicht: während das revidierte Abkommen mit Schweden am 1. März 1980 in Kraft getreten ist, der neue Vertrag mit Norwegen bereits von National- und Ständerat genehmigt wurde und mit Dänemark immerhin ein, wenn auch teilweise veraltetes Abkommen aus dem Jahre 1954 besteht, fehlt mit Finnland bis heute jede zwischenstaatliche Vereinbarung auf diesem Gebiete. Dieser Mangel wird insbesondere von Seiten unserer Landsleute, die teils jahrelang in Finnland gelebt haben und nun in die Heimat zurückgekehrt sind, als grosser Nachteil empfunden. Die Präsidenten der Schweizervereine in den nordischen Staaten weisen daher

- 2 -

schon seit langer Zeit anlässlich ihrer alljährlichen Zusammenkünfte auf diese Lücke hin und wünschen nachdrücklich deren Schliessung. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten und das Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft unterstützen die Begehren unserer Mitbürger in den nordischen Ländern rückhaltlos und setzen sich gegenwärtig besonders für eine Regelung mit Finnland ein. Wohl ist die Zahl der an einem Vertrag mit Finnland interessierten Personen begrenzt (gegenwärtig leben rund 650 Schweizer in Finnland und etwa 1'300 Finnen in der Schweiz), doch wirkt sich im Einzelfall das Fehlen eines Abkommens sehr nachteilig für die Betroffenen aus.

Im Juni 1972 stimmte Herr Bundesrat Graber anlässlich einer Besprechung mit dem damaligen finnischen Aussenminister Sorsa darin überein, dass die Kontakte im Hinblick auf den Abschluss eines schweizerisch-finnischen Sozialversicherungsabkommens beschleunigt werden sollten. In der Folge wurde von finnischer Seite wiederholt der Wunsch nach Aufnahme von vorbereitenden Expertengesprächen an die schweizerischen Behörden herangetragen, doch war es uns erst vor zwei Jahren möglich, diesem Wunsche zu entsprechen. Seit 1978 fanden in verhältnismässig kurzen Abständen fünf Besprechungen zwischen schweizerischen und finnischen Experten statt, die sich wegen der unterschiedlichen Ausgangslage im Bereiche der Rentenversicherung äusserst schwierig gestalteten. Erst im Januar dieses Jahres konnte eine Einigung über die wichtigsten Grundzüge eines bilateralen Vertrages erzielt werden, womit das Zustandekommen eines Abkommens sichergestellt war.

- 3 -

II

Der Rahmen für das abzuschliessende Abkommen ist, wie gesagt, anlässlich von Expertengesprächen im wesentlichen abgesteckt worden. Wie in allen neueren Verträgen dieser Art soll dem Grundsatz möglichst weitgehender Gleichbehandlung der Staatsangehörigen in der Sozialversicherung der beiden Staaten entsprochen werden. Ferner sollen die Auszahlung der Renten an die Berechtigten, die im anderen Land wohnen, sowie die Aufrechterhaltung ihrer in Entstehung begriffenen Ansprüche im Rahmen des Möglichen gewährleistet sein. Ob sich die finnische Seite allerdings noch wird entschliessen, die in der Schweiz eingetretene Invalidität abzudecken, wodurch schweizerischerseits gleichgezogen werden könnte, ist auf Grund der bisherigen Besprechungsergebnisse sehr fraglich. Im Bereiche der Unfallversicherung kommen die international üblichen Bestimmungen in Betracht und hinsichtlich der Krankenversicherung handelt es sich für die Schweiz vor allem darum, den Uebertritt von der Versicherung des einen in diejenige des anderen Staates zu erleichtern und solcherart - wie in allen in den letzten Jahren abgeschlossenen Verträgen - insbesondere unseren betagten Mitbürgern im Falle der Rückwanderung in die Heimat die Aufnahme in eine anerkannte schweizerische Krankenkasse zu ermöglichen. Ferner werden auch die Familienzulagen in den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens einzubeziehen sein.

Die finanziellen Auswirkungen des in Aussicht genommenen Abkommens sind bei der kleinen Zahl der in Betracht fallenden zu begünstigenden Personen bescheiden. In den Modell-

- 4 -

rechnungen, die bezüglich des finanziellen Gleichgewichts in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung angestellt werden, ist übrigens jeweils der Gesamtbestand der Ausländer in der Schweiz einbezogen, so dass der Abschluss eines weiteren Abkommens praktisch keine Verschiebungen in den ermittelten Werten bewirkt.

Das neue Abkommen mit Finnland bringt mit der hinfert möglichen Auslandszahlung der Renten unvermeidlicherweise einen vermehrten Verwaltungsaufwand bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf, die Versicherungsträger und Verbindungsstelle zugleich ist. Der Umfang dieser Mehrarbeit lässt sich nicht genau bemessen, doch dürfte er weniger als eine halbe Arbeitskraft ausmachen.

Im übrigen ist der in Aussicht genommene Vertrag mit Finnland in den Regierungsrichtlinien 1979-1983 bereits berücksichtigt.

III

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien haben vorgesehen, die Verhandlungen anfangs September 1980 in Helsinki aufzunehmen und wenn möglich mit der Paraphierung, eventuell sogar der Unterzeichnung des Abkommens abzuschliessen.

Nachdem die Ausarbeitung des Abkommenstextes bereits anlässlich der Expertengespräche weit fortgeschritten ist, konnte

- 5 -

für die Verhandlungen die Zahl der Vertreter des Bundesamtes für Sozialversicherung in der schweizerischen Delegation auf vier Personen beschränkt werden. Es werden schweizerischerseits nachstehende Delegationsmitglieder in Aussicht genommen:

Dr. A. GRANACHER	Stellv. Direktor im Bundesamt für Sozialversicherung, Delegationschef
Fürspr. V. BROMBACHER	Chefin der Sektion Staatsverträge II im genannten Amt
lic.iur. A. BERGER	Chef der Sektion Renten im genannten Amt
Dr. J. DOLESCHAL	wiss. Mitarbeiter der Sektion Staatsverträge II im genannten Amt
Dr. M. LEIPPERT	Stellvertreter des Chefs des Auslandschweizerdienstes im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten

Der Delegationschef ist zu ermächtigen, wenn nötig Experten beizuziehen. Für die Verhandlungsphase in Helsinki wird sich Herr Dr. Leippert, Unvorhergesehenes vorbehalten, durch ein Mitglied der dortigen Botschaft vertreten lassen.

Das Taggeld für die Verhandlungen in Finnland wird vom Eidgenössischen Personalamt festgesetzt.

- 6 -

IV

Gestützt auf vorstehende Ausführungen gestatten wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidgenössischen Finanzdepartement zu

b e a n t r a g e n :

1. Dem Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern über die Aufnahme von Verhandlungen für den Abschluss eines Abkommens über Soziale Sicherheit mit Finnland wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen beginnen im September 1980 in Helsinki.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:

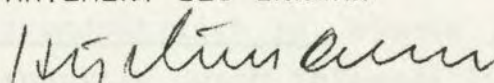
Dr. A. GRANACHER	Stellv. Direktor im Bundesamt für Sozialversicherung, Delegationschef
Fürspr. V. BROMBACHER	Chefin der Sektion Staatsverträge II im genannten Amt
lic.iur. A. BERGER	Chef der Sektion Renten im genannten Amt
Dr. J. DOLESCHAL	wiss. Mitarbeiter der Sektion Staatsverträge II im genannten Amt
Dr. M. LEIPPERT	Stellvertreter des Chefs des Auslandschweizerdienstes im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten

- 7 -

Der Delegationschef ist ermächtigt, bei Bedarf Experten beizuziehen. Für die Verhandlungsphase in Finnland ist Herr Dr. Leippert, Unvorhergesehenes vorbehalten, durch ein Mitglied der dortigen Botschaft zu vertreten.

4. Der Delegationschef ist ermächtigt, im Namen des Bundesrates ein Abkommen über Soziale Sicherheit mit Finnland abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES
DEPARTEMENT DES INNERN



Protokoll-Auszug an:

- Eidg. Departement des Innern (Generalsekretariat 3, Informationsdienst 1 zur Kenntnis, BSV 5 zum Vollzug)
- Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (zur Kenntnis)
- Eidg. Finanzdepartement (zur Kenntnis)
- Bundeskanzlei 2 (zur Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht)



EIDGENOSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

3322.580/80

3003 Bern, den 19. Juni 1980

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Finnland; Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines
Abkommens über Soziale Sicherheit

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Departements des Innern

vom 13. Juni 1980

Das Finanzdepartement stimmt grundsätzlich zu, möchte jedoch
beantragen, das Beschlussesdispositiv durch folgende Ziffer 5
zu ergänzen:

"5. Das Taggeld für die Verhandlungen in Finnland
wird im Einvernehmen mit dem Eidg. Personalamt festgesetzt."

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

W. Ritschard
W. Ritschard

EDS 1
SFD 7
SFS 2
FlaDel 2

Für strengen Auszug,
der Protokollführer
SKITAWI